

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines "Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung von Kapitel X des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 zur Anwendung von Artikel 160 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes" gebeten wurde, hat am 27. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Präambel.

Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses wäre genauer angegeben werden, wenn der erste Bezugsvermerk wie folgt abgefasst wäre :

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, geändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;"

Im zweiten Bezugsvermerk schreibe man :

"... beauftragten Inspektionsdienstes, insbesondere des Artikels 160, Absatz 3, j), eingefügt durch den königlichen Erlass vom 16. Februar 1983;"

Artikel 1, 2 und 3.

1. Im einleitenden Satz des Artikels 1 schreibe man :

"Kapitel X des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 (Titel wie im Entwurf), geändert durch die königlichen Erlasse vom 27. März 1985 und vom 20. Dezember 1988, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt :".

.../...

2. Die (neuen) Artikel 36 und 37 wiederholen teilweise die Bestimmungen der (neuen) Artikel 33, 34 und 35. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Artikel 36 und 37 auszulassen und Artikel 33 um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen : "Die definitiv ernannten Personalmitglieder können Sonderurlaube für halbe Dienstleistungen erhalten".

3. Wird dieser Vorschlag angenommen, so ist Artikel 2 des Entwurfs wie folgt abzufassen :

"Artikel 2.-

Die Artikel 36 und 37 desselben Erlasses werden aufgehoben".

Die Artikel 2 und 3 des Entwurfs sind dann neu-zunummerieren.

4. Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ist nicht in der Aufhebungsbestimmung anzugeben, da er bereits durch den königlichen Erlass vom 20. Dezember 1988 aufgehoben wurde.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	:	H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	:	M. VAN DAMME,	
den Herren	:	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
		E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.